

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2021

Inhalt

	Seite		Seite
Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden.....	189	Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2022.....	198
1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg.....	192	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	201
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Rheinkamp.....	193	Personal- und sonstige Nachrichten.....	201

Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden

1624238
Az. 03-21-1

Düsseldorf, 26. Juli 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 die nachstehende Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden beschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nutzung der Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden die Genehmigung nach Artikel 108 Satz 2 der Kirchenordnung als erteilt gilt.

Das Landeskirchenamt

Muster-Geschäftsordnung für die Kreissynoden

Muster-
Geschäftsordnung

der Kreissynode _____

Die Kreissynode _____

hat für ihre Verhandlungen auf Grund des Artikels 108 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 50), folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

(1) Die Kreissynode versammelt sich zu ihrer ordentlichen Tagung mindestens einmal jährlich, außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(2) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagung vor und legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.

(3) Die ordentliche Tagung der Kreissynode soll in der Regel in der Zeit _____ einberufen werden.

§ 2

(1) Spätestens vier Wochen vor der Tagung der Kreissynode lädt die Superintendentin oder der Superintendent schriftlich, per E-Mail oder unter Hinweis auf die elektronische Abrufbarkeit¹ die Kreissynode unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein. Findet bei der Tagung die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt statt, sind der Kreissynode die Kandidatinnen und Kandidaten des Nominierungsausschusses mit der Einladung bekannt zu geben.

(2) Die Presbyterien, die kreiskirchlichen Fachausschüsse sowie Mitglieder der Kreissynode können bis _____ selbstständige Anträge einreichen. Selbstständige Anträge von Presbyterien und kreiskirchlichen Fachausschüssen, die innerhalb des nach Satz 1 festgesetzten Zeitpunkts eingereicht werden, sind nach der Vorprüfung durch den Kreissynodalvorstand in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen. Anträge von Mitgliedern der Kreissynode, die schriftlich mit Unterzeichnung des Namens innerhalb des nach Satz 1 festgesetzten Zeitpunkts eingereicht und von mindestens x² weiteren Mitgliedern unterstützt sind, müssen in die Tagesordnung der Kreissynode aufgenommen werden, wenn sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen. Anträge, die verspätet oder ohne das erforderliche Quorum eingegangen sind, können nur durch Beschluss der Kreissynode zur Verhandlung kommen.

(3) Spätestens acht Tage vor der Tagung der Kreissynode werden die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, eine etwaige, auch zeitlich befristete Verhinderung mitzuteilen. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.

§ 3

(1) Alle Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen.

¹ § 2 Absatz 2 VfG überlässt es der GO der Kreissynode, in welcher Form die Einladung zu erfolgen hat. Es ist daher auch möglich, auf eine schriftliche Einladung zu verzichten und nur per E-Mail oder Hinweis auf die elektronische Abrufbarkeit einzuladen.

² Eine Mindestzahl kann auf Grund der unterschiedlichen Größen der Kreissynode, die 63 bis 178 Mitgliedern (Zahlen für 2018) umfassen, nicht aufgeführt werden. Ausgehend von dem erforderlichen Quorum auf Ebene der Landessynode von ca. 10 Prozent des ordentlichen Mitgliederbestands (derzeit 206 Mitglieder, erforderliche Unterstützung 20 weitere Mitglieder), sollte dies auch für die Ebene der Kreissynoden gelten.

(2) Die Mitglieder, die aus wichtigem Grund einer Sitzung dauerhaft oder zeitweise fern bleiben müssen, zeigen dies unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten an. Diese oder dieser lädt, soweit dieses noch möglich ist, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein. Während der Tagung erfolgt eine entsprechende Anzeige persönlich gegenüber der oder dem Skriba.

§ 4

(1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Kreissynode festzustellen. Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Verhandlungsleitung hat während der gesamten Verhandlung darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wird die Beschlussfähigkeit der Verhandlung angezweifelt, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren beantragen. Ergibt sich, dass die Sitzung der Kreissynode nicht mehr beschlussfähig ist, so müssen die Verhandlungen bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen werden. Die Beschlussfähigkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Nachdem die Superintendentin oder der Superintendent über die Vorprüfung der Legitimation durch den Kreissynodalvorstand berichtet hat, entscheidet die Kreissynode über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(3) Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.

§ 5³

(1) Die Kreissynode wählt für die Synodalältesten so viele Stellvertretungen wie Synodalälteste von ihr zu wählen sind. Eine feste Zuordnung der Stellvertretungen zu einer oder einem Synodalältesten erfolgt nicht.

(2) Die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes wird vom Nominierungsausschuss/Kreissynodalvorstand festgelegt, sofern kein Mitglied Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs beschließt die Kreissynode vor der Wahl der Stellvertretungen über die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes wird nach jeder turnusmäßigen Neuwahl der Stellvertretungen für alle Stellvertretungen neu festgelegt.⁴

(3) Noch im Amt befindliche Stellvertretungen einer oder eines bestimmten Synodalältesten bleiben noch bis zum turnusmäßigen Amtsbeginn ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt.⁵

³ Diese Regelung ist optional und nur notwendig, sollte von der Vorgabe der festen Zuordnung von Stellvertretungen zu einer oder einem bestimmten Synodalältesten abgewichen werden. Zudem können abweichende Regelungen getroffen werden. In Betracht käme zum Beispiel eine Festlegung dergestalt, dass zunächst die Stellvertretungen an die Reihe kommen, die nur noch vier Jahre im Amt sind. Dann würden bei der turnusmäßigen Neuwahl der Stellvertretungen die noch im Amt verbleibenden Stellvertretungen nach vorne rücken und die neu gewählten Stellvertretungen zunächst auf den hinteren Plätzen beginnen. Auch wäre ein Vertretungseinsatz nach Stimmenverteilung oder eine alphabetische Reihenfolge möglich. In jeder dieser Varianten kann es zu einer Änderung des Vertretungseinsatzes nach einer turnusmäßigen Neuwahl der Stellvertretungen kommen.

⁴ Der Regelung des § 5a Abs. 2 Satz 3 bedarf es nicht, sollte die Reihenfolge so festgelegt werden, dass zunächst die im Amt verbleibenden Stellvertretungen die Stellvertretung wahrnehmen und die neu gewählten Stellvertretungen auf den hinteren Plätzen beginnen. Sie rücken dann automatisch bei der nächsten turnusmäßigen Wahl nach vorne, damit die neu gewählten Stellvertretungen auf den hinteren Plätzen beginnen können.

⁵ Die Übergangsregelung ist notwendig, da die nicht ausscheidenden Synodalältesten und ihre Stellvertreter*in Vertrauensschutz genießen. Zum Zeitpunkt ihrer Wahl mussten sie nicht mit einer Änderung der festen Zuordnung rechnen. Bis zum Ende der Wahlperiode verbleibt es daher bei der festen Zuordnung der Stellvertretung zu eine*r*m Synodalältesten.

§ 6

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der Verhandlungsleitung. Sie kann in der Ausübung dieser Pflicht nötigenfalls einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht der oder dem Betroffenen die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 7

Wird die Verhandlung gestört, so hat die Verhandlungsleitung die Störerin oder den Störer zu verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Verhandlung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Kreissynode, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Äußerstenfalls ist die Kreissynode auf kurze, von der Verhandlungsleitung näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 8

Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie der Urheberin oder dem Urheber eines selbstständigen Antrags gebührt das Einleitungs- und das Schlusswort. Im Übrigen meldet sich jedes Mitglied, das sprechen will, bei der Verhandlungsleitung. Die Verhandlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Verhandlungsleitung. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihr oder ihm das Wort sofort zu erteilen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

§ 9

Wer das Wort hat, darf nur von der Verhandlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifung vom Gegenstand, Wiederholung von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner gegebenenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung trotz Wiederholung nicht beachtet, so hat die Verhandlungsleitung die Kreissynode zu fragen, ob sie die Rednerin oder den Redner noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Verhandlungsleitung der Rednerin oder dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 10

Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, von jedem Mitglied der Kreissynode gestellt werden. Sie sind schriftlich der Verhandlungsleitung zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

§ 11

(1) Jedes Mitglied kann einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung, auf Schluss der Debatte, auf Abbruch des Wahlverfahrens oder auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstands stellen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit möglich. Sie sind bei der Verhandlungsleitung anzumelden.

(3) Die Kreissynode entscheidet über einen Geschäftsordnungsantrag nach Zulassung einer Gegenrede, mit der kein zusätzlicher Antrag gestellt werden darf, ohne weitere Aus-

sprache. Bereits angemeldete weitere Geschäftsordnungsanträge zu demselben Gegenstand sind bekannt zu geben. Weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch ein Mitglied, das zu dem Antrag Stellung nimmt, darf dabei die anstehende Sachfrage aufnehmen.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluss der Redeliste, auf Unterbrechung der Beratung oder auf Schluss der Debatte wird die Redeliste verlesen. Vor der Abstimmung über einen Vertagungsantrag oder auf Abbruch des Wahlverfahrens muss die Sitzung unterbrochen werden.

(5) Ist über mehrere Anträge nach Absatz 1 in Bezug auf denselben Verhandlungsgegenstand abzustimmen, so kündigt die Verhandlungsleitung die Reihenfolge vor der Abstimmung an. Vor allen übrigen Anträge wird über sie in nachstehender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge auf Vertagung,
- b) Anträge auf Abbruch des Wahlverfahrens,
- c) Anträge auf Schluss der Debatte,
- d) Anträge auf Unterbrechung der Beratung,
- e) Anträge auf Schluss der Redeliste.

(6) Wird dem Antrag auf Vertagung stattgegeben, soll der Verhandlungsgegenstand erst bei der nächsten Tagung weiterbehandelt werden.

(7) Wird der Antrag auf Abbruch des Wahlverfahrens angenommen, so ist die Wahl beendet. Eine Wahl kommt bei dieser Tagung nicht zustande. Besteht ein Nominierungsausschuss, wird die Angelegenheit an diesen zurückgegeben.

(8) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Urheberin oder der Urheber eines zur Debatte anstehenden Antrags das Schlusswort.

(9) Wird einem Antrag auf Unterbrechung der Beratung stattgegeben, so wird der Gegenstand der Beratung zu einem späteren Zeitpunkt derselben Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung gestellt.

§ 12

(1) Ist die Beratung geschlossen, so wird abgestimmt.

(2) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der Verhandlungsleitung so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(3) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Gestalt, welche er durch die Vorabstimmung erhalten hat.

(4) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezwecken.

(5) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 13

(1) Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses/ des Wahlvorstands/die Verhandlungsleitung⁶ führt in die

⁶ In der Geschäftsordnung hat die Kreissynode festzulegen, welche Option gewählt wird.

Wahlen und die Besetzungsvorschläge für Fachausschüsse ein, nennt die Kandidatinnen und Kandidaten und begründet die Vorschläge.

(2) Die Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt im Kreissynodalvorstand und als Abgeordnete der Landessynode stellen sich der Synode vor. Der Nominierungsausschuss kann auch die Vorstellung anderer Kandidatinnen und Kandidaten vorsehen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Bei mehreren Bewerbungen für ein Amt sollen die jeweilige Vorstellung und die Fragen in Abwesenheit der Mitbewerberinnen und Mitbewerber erfolgen.⁷

(3) Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen für die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt können nur innerhalb von 14 Tagen nach der Einladung zur Tagung der Kreissynode gemacht werden. Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail an den Kreissynodalvorstand zu richten. Später eingehende Ergänzungsvorschläge werden nicht berücksichtigt. Sofern die vorgeschlagene Person das Auswahlverfahren vollständig durchlaufen hat und für eine Wahl zur Verfügung steht, ergänzt der Nominierungsausschuss die Wahlvorschläge. Ansonsten teilt der Nominierungsausschuss der vorschlagenden Person mit, dass eine Ergänzung nicht in Betracht kommt.⁸

(4) Für die Wahl der übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstands kann jedes Mitglied der Kreissynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagungsordnungspunkts „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen.

(5) Eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) ist zu führen, wenn dies von einem Mitglied der Kreissynode beantragt wird. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode sowie die Vertretung der Kirchenleitung teil. Die Öffentlichkeit und die Vorgeschlagenen sind von der Personaldebatte auszuschließen.

(6) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden durch Beschluss der Kreissynode berufen. Die gesamte Besetzung des Fachausschusses kann auch durch einen Beschluss erfolgen. Die Vorschriften über Abstimmungen gelten entsprechend.

§ 14

(1) Sind bei der Wahl zu einem Gremium mehrere Positionen zu besetzen, kann eine Gesamtwahl erfolgen. Das Gesamtwahlverfahren darf nicht angewandt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Kreissynode gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses/Kreissynodalvorstands Widerspruch erhebt.

(2) Die Gesamtwahl findet in geheimer Abstimmung statt. Dazu erhalten die anwesenden Stimmberechtigten Stimmzettel mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten.

⁷ Der Textvorschlag orientiert sich an § 31 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Landessynode: „Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines Mitglieds findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.“ Die Kreissynode ist auf dieses Verfahren nicht festgelegt. Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse, etwas über die Bewerberinnen und Bewerber zu erfahren, und der zügigen Durchführung der Wahlen.

⁸ Entspricht im Wesentlichen dem Verfahren zur Ergänzung der Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung in § 31 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GeschO).

(3) Bei der Gesamtwahl kann jede oder jeder Stimmberechtigte für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind. Die Stimmen dürfen nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten gehäuft werden.

(4) Erreichen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Positionen vorhanden sind, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

§ 15

(1) Bei der Wahl

- a) der Abgeordneten zur Landessynode,
- b) der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abgeordneten zur Landessynode,
- c) der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Synodalältesten⁹

kann der Nominierungsausschuss/Kreissynodalvorstand die Blockwahl vorschlagen, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das Blockwahlverfahren darf nicht angewandt werden, wenn mindestens ein Mitglied der Kreissynode gegen den Vorschlag des Nominierungsausschusses/Kreissynodalvorstands Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jede oder jeder Stimmberechtigte kann nur für oder gegen alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stimmen.

(3) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 1 bis 3 Verfahrensgesetz entsprechend. Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, kann die Wahl als Einzel- oder Gesamtwahl erneut durchgeführt werden.

§ 16¹⁰

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft einen Wahlvorstand. Der Kreissynodalvorstand bestimmt die oder den Vorsitzenden. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Zu Mitgliedern des Wahlvorstands können Mitglieder der Kreissynode sowie Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung bestimmt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst für ein Amt kandidieren.

(2) Im Falle einer Brief- oder Onlinewahl sorgt der Wahlvorstand für deren ordnungsgemäße Durchführung. Er kann dabei von den Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung unterstützt werden. Über das Ergebnis einer Brief- oder Onlinewahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

(3) Im Falle einer geheimen Wahl zählt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus. Über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 17

(1) Im Falle einer geheimen Wahl sind die vom Kreissynodalvorstand vorgegebenen Stimmzettel zu verwenden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn

- a) nicht der vorgegebene Stimmzettel verwendet wurde,
- b) sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen,
- c) sie völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
- d) auf ihnen Personen angegeben sind, die nicht zur Wahl stehen,
- e) sie die Person des Wählenden erkennen lassen,
- f) sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte,
- g) auf ihnen mehr Namen angegeben sind als Personen zu wählen sind.

(3) Ist die Gültigkeit des Stimmzettels umstritten, entscheidet der Wahlvorstand/der Kreissynodalvorstand.¹¹

§ 18

(1) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba. Falls sie oder er die Superintendentin oder den Superintendenten vertritt, sorgen ihre oder seine Stellvertretung für eine Niederschrift der Verhandlung.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss:

- a) die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
- b) die gefassten Beschlüsse,
- c) das Ergebnis der Wahlen und, sofern geheim abgestimmt wurde, auch die Angabe des Stimmverhältnisses, enthalten.

(3) Darüber hinaus kann die Verhandlungsniederschrift

- a) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder,
- b) die Vorlagen und Anträge in wortgetreuer Fassung enthalten.

(4) Der Niederschrift sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

§ 19

Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Kreissynode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von dem Kirchenkreis getragen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABI. S. 50), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung

Die Satzung für den Kirchenkreis Duisburg vom 1. Juni 2020 (KABI. S. 125) wird wie folgt geändert:

¹¹ Die Kreissynode legt in der Geschäftsordnung fest, wer die Entscheidung treffen soll.

⁹ Sollte abweichend von § 5a der Muster-Geschäftsordnung ein Stellvertretungseinsatz nach Stimmenanzahl gewünscht werden, kommt eine Blockwahl nicht in Betracht bzw. es muss in einem Beschluss der Vertretungseinsatz geregelt werden.

¹⁰ Die Vorschrift ist optional. Der Kreissynodalvorstand kann die genannten Aufgaben auch selber wahrnehmen. Auch in der Zusammensetzung des Wahlvorstands ist die Kreissynode frei.

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Kreissynodalvorstand, der neben dem der Superintendentin/Superintendenten, der Assessorin/dem Assessor und der/dem Skriba aus sechs Synodalältesten besteht, leitet im Auftrag der Kreissynode den Kirchenkreis gemäß Art. 114 KO.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Duisburg, den 12. Juni 2021

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 18. August 2021
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Rheinkamp

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinkamp hat auf Grund von Artikel 7 Absatz 5 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium.

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung aller gemeindlichen Arbeit.

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann sich für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten und Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben oder ändern. Bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung beantragen die Fachausschüsse die Behandlung im Presbyterium.

(5) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse.

§ 2 Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Presbyteriums

(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr oder ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Sie bzw. er ist insbesondere zuständig

für:

- a) die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (u.a. Gewährung von Arbeitsbefreiung, Erholungsurlaub, Sonderurlaub, Genehmigung von Dienstreisen), wobei einzelne Arbeitsbereiche anderen übertragen werden können,
- b) die Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, eines Kurzzeit- oder Honorarvertrags,
- c) die Finanzierung kleinerer Anschaffungen und Reparaturen und anderweitiger gemeindlicher Tätigkeiten bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister, soweit Haushaltsmittel vorgesehen sind,
- d) den Vollzug der Kassenanordnungen,
- e) die Ausführung der Presbyteriumsbeschlüsse,
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Fachausschüsse in enger Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden dieses Fachausschusses oder der zuständigen Kirchmeisterin oder des zuständigen Kirchmeisters. Eine Delegation der Durchführung auf die oder den Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister ist möglich, sofern nicht eine kirchenaufsichtliche Genehmigung eingeholt werden muss oder eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet wird,
- g) die Führung des Schriftverkehrs des Presbyteriums,
- h) die Entgegennahme und Weiterreichung der Korrespondenz der Fachausschüsse,
- i) die Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und des Presbyteriums.

Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzende oder Vorsitzender dieser Ausschüsse.

(2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums kann die unter Absatz (1) a, c, d, f, h aufgeführten Aufgaben auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden dauerhaft oder im Einzelfall delegieren. Eine dauerhafte Delegation bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium.

Im Falle der Delegation sind die Zuständigkeiten den nach Absatz (1) betreffenden Mitarbeitenden und Gremien mitzuteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende informiert die zuständigen Kirchmeisterinnen und Kirchmeister und die Vorsitzenden der Fachausschüsse über die Führung der Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse.

(4) Für die oder den Vorsitzenden wählt das Presbyterium je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3 Die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister der Gemeinde

(1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie bzw. er ist kraft Amtes Mitglied des Personal- und Finanzausschusses und des Hauptausschusses und arbeitet mit diesen Ausschüssen und dem Gemeindebüro und dem Verwaltungsamt eng zusammen.

(2) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere

Vermögensstücke der Kirchengemeinde. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister ist kraft Amtes Mitglied im Bauausschuss und arbeitet mit diesem Ausschuss sowie mit dem Gemeindebüro und dem Verwaltungsamt eng zusammen. Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für die Überwachung und Abnahme von Bauleistungen vor der Rechnungsbegleichung.

(3) Die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister führt zusammen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums die Aufsicht über das Personal. Sie bzw. er ist kraft Amtes Mitglied im Personalausschuss und arbeitet mit diesem Ausschuss sowie mit der Personalverwaltung, dem Gemeindebüro und dem Verwaltungsamt eng zusammen. Sie bzw. er ist zuständig für Dienstjubiläen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Für die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister wählt das Presbyterium je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 4

Bildung von Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:

- Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- Diakonieausschuss,
- Finanzausschuss,
- Kinder- und Jugendausschuss,
- Bauausschuss,
- Hauptausschuss,
- Informations- und Öffentlichkeitsausschuss,
- Kindertagesstättenausschuss,
- Offener Ganztagsausschuss (OGS-Ausschuss),
- Kulturausschuss,
- Struktur- und Prioritätenausschuss,
- Bezirksausschüsse,
- Personalausschuss,
- Ausschuss für Seniorenarbeit.

(2) Das Presbyterium kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe.

§ 5

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium

- Mitglieder des Presbyteriums,
- weitere sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitgliederzahl der Ausschüsse beträgt mindestens im

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik	8 Mitglieder
Diakonieausschuss	3 Mitglieder
Finanzausschuss	5 Mitglieder
Kinder- und Jugendausschuss	8 Mitglieder
Bauausschuss	5 Mitglieder
Hauptausschuss	5 Mitglieder
Informations- und Öffentlichkeitsausschuss	5 Mitglieder

Kindertagesstättenausschuss	5 Mitglieder
OGS-Ausschuss	4 Mitglieder
Kultur- und Musikausschuss	5 Mitglieder
Struktur- und Prioritätenausschuss	8 Mitglieder
Bezirksausschüsse	3 Mitglieder
Personalausschuss	5 Mitglieder
Ausschuss für Seniorenarbeit	4 Mitglieder

Die jeweilige tatsächliche Mitgliederzahl setzt das Presbyterium durch Beschluss fest.

Der Beschluss liegt zur Information der Öffentlichkeit im Gemeindeamt aus.

Sofern den Ausschüssen durch diese Satzung Entscheidungskompetenzen übertragen sind, soll die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen stimmberechtigten Gemeindeglieder der Ausschüsse.

(3) Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Stellvertretende oder der stellvertretende Vorsitzende hat das Recht, jederzeit an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Berufung in die Fachausschüsse findet nach jeder Presbyteriumswahl erneut statt. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für die Berufung fortgefallen sind.

(6) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann das Presbyterium weitere sachkundige Gemeindeglieder oder Presbyteriumsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Ausschüsse hinzuziehen.

§ 6

Verfahren der Fachausschüsse

(1) Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zu diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung einzuladen und zu hören. Die Teilnahme anderer Presbyteriumsmitglieder oder Gäste ist durch Einladung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden möglich.

(2) Beschlüsse von Fachausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das Presbyterium hiervon schriftlich in Form der Ausschussprotokolle per Mail in Kenntnis gesetzt wurde, und innerhalb von fünf Werktagen keine Einwendungen von einem Mitglied des Presbyteriums erhoben wurde. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Presbyteriums in enger Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse und der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister nach § 3 dieser Satzung. Dringlichkeitsentscheidungen vor der Beratung des Presbyteriums sind nach § 7 dieser Satzung möglich.

(3) Die Kenntnisnahme durch das Presbyterium wird im Protokollbuch festgehalten, wenn

- a) eine Ausgabe über 1000,00 Euro genehmigt wird,
- b) eine kirchenaufsichtliche Genehmigung eingeholt werden muss,

c) eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet wird.

(4) Die Fachausschüsse stellen den Sachstand und die Meinung des Ausschusses in ihrem Protokoll dar. Beschlüsse von Fachausschüssen, denen nicht Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, können nur vom Presbyterium zur Kenntnis genommen werden, wenn die Ausschussprotokolle vorher vom Hauptausschuss geprüft werden konnten. Diese werden dann zur Beschlussfassung dem Presbyterium vorgelegt.

(5) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses das geltende Recht oder fasst ein Fachausschuss einen Beschluss über eine Angelegenheit außerhalb seines Aufgabengebietes, so hat die oder der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, so kann der Hauptausschuss oder die oder der Vorsitzende des Presbyteriums vor der Beratung im Presbyterium das Votum eines anderen Ausschusses einholen. Gelangen die Ausschüsse zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(7) Eine ausreichende Unterrichtung des Presbyteriums über die Führung der Geschäfte nach § 7 Absatz 3 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) liegt im Bereich der Ausgaben aus dem laufenden Haushalt dann vor, wenn der nach dieser Satzung zuständige Ausschuss ausweislich seines Protokolls mit der Ausgabe befasst worden ist.

(8) Die Fachausschüsse erarbeiten in ihrem Aufgabengebiet die Vorschläge für die benötigten Haushaltsmittel.

(9) Die Fachausschüsse fördern und unterstützen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Aufgabengebieten.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Einstweilige Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden in Absprache mit der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters (Eilbeschlüsse) bedürfen der Schriftform und sind in das Protokollbuch des Presbyteriums aufzunehmen. Die Genehmigung des Presbyteriums ist in seiner nächsten Sitzung einzuholen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Presbyterium gibt sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

(1) Die Pfarrerinnen, Pfarrer sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

(2) Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der Kirchenmusik.

(3) Der Ausschuss bereitet die Beratung und Beschlussfassung des Presbyteriums in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde vor, insbesondere:

- a) die rechte Verkündigung des Wortes Gottes,
- b) die rechte Verwaltung der Sakramente,

c) die Sorge für die Erfüllung des missionarischen Auftrags,

d) die Sorge dafür, dass Gottes Gebote auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen,

e) die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend,

f) die Sorge für die Erfüllung der ökumenischen Verantwortung der Gemeinde,

g) die Seelsorge,

h) die Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume,

i) die Wahrung der kirchlichen Aufgaben in Blick auf die Schulen und,

j) die Sorge für die Bewahrung der Schöpfung.

(4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, theologische Grundsatzdebatten, die im Presbyterium geführt werden sollen, fachlich vorzubereiten.

(5) Der Ausschuss schlägt dem Presbyterium die Aufstellung der Dienstanzweisung der Theologinnen und Theologen der Gemeinde nach den landeskirchlichen Vorschriften vor.

(6) Der Ausschuss schlägt dem Presbyterium die Durchführung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und den Ausfall einzelner Gottesdienste aus begründetem Anlass vor.

(7) Der Ausschuss berät über Fragen der Ökumene vor Ort und weltweit und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(8) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln in den Funktionen Gottesdienst, Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Kirchenmusik sowie Sachmittel der Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakonen, Prädikantinnen und Prädikanten, Vikarinnen und Vikare, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt.

§ 10

Diakonieausschuss

(1) Der Ausschuss berät die konzeptionellen Grundsätze der diakonischen Aufgaben der Gemeinde und der ökumenischen Diakonie und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit der Graf-schafter Diakonie gGmbH – Diakonisches Werk Kirchenkreis Moers, anderen Trägern der Kirche, der Wohlfahrtsverbände und der Kommune.

(2) Der Ausschuss beschäftigt sich mit den sozialen Fragen der Zeit. Er gibt entsprechende Impulse für die Aktivitäten der Kirchengemeinde.

(3) Der Diakonieausschuss schlägt dem Presbyterium die Zweckbestimmung der Kollekten vor.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Planung und Durchführung von Partnerschaftsbesuchen, Projekten und der gemeindeeigenen Diakoniesammlung nach dem Sammlungsgesetz der EKIR.

§ 11

Finanzausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister und deren Stellvertretung als geborene Mitglieder an.

(2) Der Ausschuss berät über Finanzangelegenheiten im Rahmen seines Aufgabengebiets. Er bereitet den Haushalts-

plan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2500,00 Euro im Einzelfall,
- b) die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Garagen und
- c) die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz.

§ 12

Kinder – und Jugendausschuss

(1) Die beruflichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter sowie ehrenamtliche Gruppenleitungen, die alleinverantwortlich Gruppen leiten, sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

(2) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der gemeindlichen Jugendarbeit und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

Er berät das Presbyterium bei der Herstellung von förderlichen Bedingungen für diese Bereiche des Gemeindelebens. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und er arbeitet mit dem Kindertagesstättenausschuss und dem Ausschuss für die Arbeit im Offenen Ganzttag zusammen.

(3) Bei der Einstellung und Entlassung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich FSJ und Bufdi gibt der Ausschuss eine Empfehlung an das Presbyterium ab.

(4) Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeiten in seinem Arbeitsbereich.

(5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln im Rahmen bis zu 2500,00 Euro für Anschaffungen hinsichtlich der Jugendarbeit und über die Verwendung von Haushaltsmitteln hinsichtlich Jugendfreizeiten.

§ 13

Bauausschuss

(1) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und die stellvertretende Baukirchmeisterin oder der stellvertretende Baukirchmeister sind geborene Mitglieder dieses Ausschusses.

(2) Der Bauausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude, Anlagen und Grundstücke der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie deren Sanierung und Verkauf und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Ausschuss berücksichtigt bei seinen Vorhaben die Bewahrung der Schöpfung.

(3) Der Ausschuss ist Ansprechpartner der in seinem Aufgabengebiet tätigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Küsterinnen und Küster.

(4) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets unter Berücksichtigung der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel über:

- a) die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, bis zu 5000,00 Euro im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsmittel,

- b) den Abschluss und Kündigung von Wartungsverträgen,
- c) die Abnahme von Bauten und
- d) die Anschaffung von Inventar, für die andere Ausschüsse nicht zuständig sind.

(5) Der Ausschuss entscheidet über die Verwendung von Mitteln aus der Baurücklage bis zu 2500,00 Euro im Einzelfall, wenn die Entnahme aus den Rücklagen im Haushaltsplan vorgesehen ist.

(6) Des Weiteren gehören zu den Aufgaben des Bauausschusses:

- a) die zweijährliche Begehung aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
- b) der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung und
- c) die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, dass die Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist.

§ 14

Hauptausschuss

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Gemeinde sind geborene Mitglieder des Ausschusses. Die Gremienbetreuerin bzw. der Gremienbetreuer ist geborenes Mitglied des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.

(2) Der Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung des Presbyteriums.

(3) Der Ausschuss sichtet die Protokolle der Fachausschüsse, ordnet die Anträge, Beschlüsse und Beschlussvorschläge der Ausschüsse sowie alle anderen an das Presbyterium herangetragenen Anträge. Der Ausschuss kann Anträge an das Presbyterium zurückstellen, um die Beratung in einem weiteren Ausschuss zu veranlassen.

§ 15

Informations- und Öffentlichkeitsausschuss

(1) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

- a) den Inhalt, die Gestaltung und die Verbreitung des Gemeindebriefs,
- b) den Inhalt, die Gestaltung und die Pflege der Website und weiterer Social-Media- Auftritte,
- c) Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
- d) die aktuelle und attraktive Gestaltung der Schaukästen und
- e) die Weitergabe von Informationen aus dem Gemeindeleben an das Pressereferat des Kirchenkreises Moers bzw. direkt an die Medien.

(3) Der Ausschuss berät das Presbyterium und die Fachausschüsse in Fragen der Werbung.

(4) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln hinsichtlich des Gemeindebriefs, der Pflege der Website und von weiteren Publikationen.

§ 16

Kindertagesstättenausschuss

- (1) Die Leitungen der Kindertagesstätten und Kindergärten sind geborene Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Krabbel- und Pekiipgruppen in der Kirchengemeinde und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er berät das Presbyterium bei der Herstellung von förderlichen Bedingungen für diese Bereiche des Gemeindelebens. Er arbeitet mit dem Jugendausschuss zusammen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über:
 - a) die Neuaufnahme von Kindern in der Tagesstätte,
 - b) die Öffnungszeiten und Ferienordnung,
 - c) die Aufnahmekriterien von Kindern,
 - d) Regelungen hinsichtlich von Krankheitsmeldungen sowie der Kommunikationswege von Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) Fortbildungsanträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - f) Freigabe von QM-Dokumenten.
- (4) Bei der Einstellung und Entlassung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt der Ausschuss die Bewerbungsgespräche einschließlich von Stellen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Praktikantinnen und Praktikanten und gibt eine Empfehlung an das Presbyterium ab.
- (5) Er unterstützt und fördert die Elternarbeit sowie den Förderverein.
- (6) Die Presbyteriumsmitglieder des Ausschusses vertreten die Kirchengemeinde als Trägervertreter im Rat der Kindertagesstätten.
- (7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln hinsichtlich der Kindertagesstätten.

§ 17

OGS-Ausschuss

- (1) Die Leitung des Offenen Ganztages sowie deren Stellvertretung sind geborene Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Arbeit im Offenen Ganztage und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor. Er arbeitet mit dem Jugendausschuss zusammen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über:
 - a) die Öffnungszeiten und Ferienordnung,
 - b) den Urlaubsplan und die Arbeitseinsätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Regelungen hinsichtlich von Krankheitsmeldungen sowie der Kommunikationswege von Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - d) Fortbildungsanträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Bei der Einstellung und Entlassung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt der Ausschuss die Bewerbungsgespräche einschließlich von PIA-Stellen und Praktikantinnen und Praktikanten sowie FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) und Bufdi (Bundesfreiwilligendienst) und gibt eine Empfehlung an das Presbyterium ab.

- (5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln hinsichtlich Offener Ganztage.

§ 18

Kultur- und Musikausschuss

- (1) Die Kulturbeauftragte bzw. der Kulturbeauftragte sowie eine Kirchenmusikerin bzw. ein Kirchenmusiker sind Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Der Ausschuss hat den Auftrag, das Presbyterium in allen Fragen der Kulturarbeit und der Kirchenmusik zu beraten.
- (3) Der Ausschuss fördert und unterstützt die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Aufgabengebiet.
- (4) Bei der Einstellung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und bei Veränderungen innerhalb der Leitung von Musikgruppen gibt der Ausschuss unter Beteiligung des Kreiskantors eine Empfehlung an das Presbyterium ab.
- (5) Der Ausschuss bereitet ein jährlich stattfindendes Gemeindefest vor.
- (6) Der Ausschuss entscheidet über die Beschaffung von Noten und berät die Kulturbeauftragte bzw. den Kulturbeauftragten hinsichtlich der Aufstellung des kirchenmusikalischen Jahresprogramms.
- (7) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebiets über die Verwendung von Haushaltsmitteln hinsichtlich Kirchenmusik und Kulturarbeit.

§ 19

Struktur- und Prioritätenausschuss

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Bezirkspfarrerinnen und Bezirkspfarer gehören als geborene Mitglieder dem Ausschuss an.
- (2) Der Ausschuss hat den Auftrag, in die Planungsüberlegungen des Presbyteriums diejenigen Gesichtspunkte einzubringen, die sich aus den Veränderungen der Rahmenbedingungen gemeindlicher Arbeit ergeben. Der Ausschuss ist zu hören bei Veränderungen gesellschaftlicher (z.B. Altersstruktur, Verkehrswege, Wirtschaftsdaten, Bautätigkeit) und speziell kirchlicher Art (z.B. Pfarrstellenzahl, Kirchensteueränderungen).
- (3) Der Ausschuss bereitet für die Beratungen des Presbyteriums folgende Punkte vor:
 - a) Aufteilung der Gemeindebezirke,
 - b) Änderungen der Satzung und anderer Grundsatzbeschlüsse,
 - c) Strukturelle Veränderungen der Gemeindegemeinschaft und
 - d) Strukturelle Beschlüsse zur Presbyteriumswahl.

§ 20

Bezirksausschüsse

- (1) In den vier Bezirken der Kirchengemeinde Rheinkamp gibt es jeweils einen Bezirksausschuss. Den Ausschüssen gehören die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer, die für die ehemaligen selbstständigen Gemeinden durch die Festlegung eines Seelsorgebezirks zuständig sind, Presbyteriumsmitglieder und sachkundige Gemeindeglieder aus dem Bezirk, an.
- (2) Die Ausschüsse beraten bei Bedarf über bezirksrelevante Impulse und Veranstaltungen in den einzelnen Bezirken.

(3) Die Bezirksausschüsse arbeiten mit dem Struktur- und Prioritätenausschuss zusammen.

§ 21

Personalausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören die Personalkirchmeisterin bzw. der Personalkirchmeister und deren Stellvertretung als geborene Mitglieder an.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitendenvertretung ist ständiges beratendes Mitglied im Ausschuss.

(3) Der Ausschuss berät über sämtliche Personalangelegenheiten, sofern dies nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(4) Der Ausschuss entscheidet in Absprache mit der Fachaufsicht über:

die Gewährung von Bildungsurlaub, Fort- und Weiterbildungen, sofern nicht einem anderen Ausschuss die Gewährung obliegt (s. § 16 Absatz 3 e und § 17 Absatz 3 d).

(5) Der Ausschuss ist Ansprechpartner für alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 22

Ausschuss für Seniorenarbeit

(1) Die beruflichen Mitarbeitenden in der Seniorenarbeit nehmen an den Ausschusssitzungen beratend teil.

(2) Der Ausschuss berät über die konzeptionellen Grundsätze der Seniorenarbeit und legt sie dem Presbyterium zur Entscheidung vor.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Moers, den 9. Juni 2021

Evangelische Kirchengemeinde
Rheinkamp

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. August 2021
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2022

1627155

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, August 2021

I. Allgemein

Klassifizierung Körperschaften und deren Risikoeinschätzung

Nutzen Sie die Einteilung in Risikoklassen gemäß § 23 der Richtlinie zur WiVO. Für Körperschaften mit geringem Risiko gelten Vereinfachungen bei der Haushaltsplanung und später beim Jahresabschluss.

Hinweis auf neue Sachverhalte

a) Negativzinsen

Die auf Grund der anhaltenden Niedrigzinsphase vermehrt anfallenden sog. Negativzinsen stellen Verwahr entgelte dar. Sie sind damit unter „Nebenkosten des Geldverkehrs“, Konto 6914xx zu planen und zu buchen.

b) Planung bei Umsatzsteuerpflicht

Bei der Planung von Doppelhaushalten 2022/2023 ist für das Jahr 2023 darauf zu achten, ob insbesondere bei größeren Positionen die Umsatzsteuerpflicht Einfluss auf die Höhe von Erträgen oder Aufwendungen nehmen könnte. Erträge aus Basaren oder bislang umsatzsteuerfreiem Verkauf könnten beispielsweise sinken, wenn die Preise gleich bleiben, aber Umsatzsteuer abgeführt werden muss.

II. Erträge auf Grund der Kirchensteuer-Schätzung 2021

Unter Berücksichtigung der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2021 wird eine Steigerung der Lohn- und Einkommensteuern 2021 gegenüber 2020 von 2,7 Prozent angenommen. Im Jahr 2022 wird mit einer Steigerung von 4,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2021 gerechnet. Diese Prozentzahlen wurden für die Schätzung des Kirchensteueraufkommens zugrunde gelegt. Von diesen Prozentzahlen sind die Rückgänge der Kirchenmitglieder abzuziehen. Diese betragen in den Jahren 2018 bis 2020 durchschnittlich 1,9 Prozent der Kirchenmitglieder. Aus den Erfahrungen früherer Jahre wurde 1,5 Prozent als Rückgang bei den Kirchensteuern angenommen, insbesondere weil ein Großteil der ausgetretenen Kirchenmitglieder noch keine hohen Einkommen haben. Zusätzlich wurde ein Risikopuffer von 1 Prozent bei der Steuerschätzung in Abzug gebracht. Auch dieser beruht auf der bisherigen Praxis und den Erfahrungen der früheren Jahre und begründet sich in der Komplexität der Schätzung. Insbesondere die Austritte der Kirchenmitglieder sind in den letzten Jahren gestiegen, so dass auch im Jahr 2021 und 2022 möglicherweise die Austritte höher als 1,9 Prozent der Mitglieder sein werden. Hinzu kommt die Unsicherheit in der zukünftigen Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage.

Von der Annahme der Steigerung der Lohn- und Einkommensteuer im Jahr 2021 von 2,7 Prozent, die auch als rechnerische Annahme für die Kirchensteuer zugrunde gelegt wird, wurden demnach 1,5 Prozent auf Grund von Mitglieder rückgang und 1 Prozent als Risikopuffer in Abzug gebracht. Zusätzlich wurden 0,2 Prozent wegen der Clearingabschlagszahlungen abgezogen. Im Ergebnis wird für 2021 als Prozentzahl für eine Steigerung des Kirchensteueraufkommens 0 Prozent prognostiziert. Für 2022 wird eine Steigerung der Lohn- und Einkommensteuer von 4,6 Prozent geschätzt. Davon wurden ebenfalls 1,5 Prozent Mitglieder rückgang und 1 Prozent als Risikopuffer abgezogen. Bei den Abschlagszahlungen im Clearing wurde für 2022 mit einer Steigerung von 0,2 Prozent gerechnet. Im Ergebnis wird eine Steigerung des Kirchensteueraufkommens 2022 gegenüber 2021 von 2,3 Prozent geschätzt.

Die mittelfristige Schätzung beträgt für 2023 eine Steigerung des Kirchensteueraufkommens von 3,5 Prozent, für 2024 eine Steigerung von 4 Prozent und für 2025 eine Steigerung von 3 Prozent jeweils gegenüber dem Vorjahr.

Pfarrstelleneinkünfte

Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und

sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

III. Aufwendungen

a) Personalkosten

Die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten orientiert sich an der Entwicklung der Bundesbesoldung. Da diese ihrerseits bei den Erhöhungen traditionell am TVöD anknüpft, ist auch hier mit einer Erhöhung von 1,8 Prozent ab dem 1. April 2022 zu rechnen.

Ab dem 1. April 2022 erfolgt für die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis eine Tarifierhöhung von 1,8 Prozent. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Sonderleistungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie anfallen. Für den kirchlichen Bereich entscheidet die Kommission.

Daneben geht es um die Lehrer*innen an den landeskirchlichen Schulen und Menschen in vergleichbaren refinanzierten Tätigkeiten, bei denen sich die Besoldung/das Entgelt am Tarifvertrag für die Länder - TVL - und der Übernahme der Entgelterhöhungen für die Beamtenbesoldung durch die Länder orientiert. Hier wird es in der zweiten Jahreshälfte 2021 Tarifverhandlungen geben, deren Ausgang auch angesichts der Zeitumstände ungewiss ist. Wir gehen von einer Steigerung um 2,3 Prozent bezogen auf das Jahr aus.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 6,0 Prozent. Es wird weiterhin ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Kapitaldeckungsgrad für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist bei 70 Prozent zu stabilisieren.

Für die Finanzierung von Krankheitsbeihilfen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ist bis 2030 analog zur Versorgung ein kapitalgedeckter Kostendeckungsgrad von 70 Prozent zu erreichen.

Zur Finanzierung wird

- ein Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag erhoben, der ab 2021 von bisher 24 Prozent gesenkt und auf aktuell 18 Prozent vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) festgelegt wird,
- ab 2021 ein stellenbezogener Beihilfebeitrag von aktuell 20 Prozent (Beamte im Pfarr- und Schuldienst) bzw. 24 Prozent (für andere Kirchenbeamte) der Besoldung erhoben, der entsprechend dem bisherigen Verfahren auf die Umlage gemäß Buchstabe a) angerechnet wird.

Der Anteil der Landeskirche an der Versorgungssicherung wird entsprechend dem Anteil der nicht refinanzierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der landeskirchlichen Ebene an der Gesamtzahl auf 6,5 Prozent festgelegt (73. LS 2020 Drucksache 31).

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

b) Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 13 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landes-

kirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 2200,00 Euro pro Person erhoben. Der Pauschalbetrag fällt geringer aus, da ein Überschuss aus 2020 verrechnet wird und ist damit für die tatsächlichen Krankheitskosten nicht repräsentativ. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

c) Umlage für die gemeinsamen Aufgaben

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben wird ab dem Jahr 2021 erhoben und setzt sich aus den bis 2020 vorhandenen landeskirchlichen, GGA und Pfarrbesoldungsumlagen zusammen (Beschluss 73.LS2020-B20)

- Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben,
- kirchlicher Entwicklungsdienst,
- Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben,
- befristete Innerrheinische Ausgaben,
- Pfarrbesoldungsumlage,
- landeskirchliche Aufgaben (bisher 10,1 Prozent),

Umlage für die gemeinsamen Aufgaben 2022
= 149.940.000 Euro

21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes)

d) Pfarrbesoldungspauschale für das Haushaltsjahr 2022

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 127.753,81 Euro (Vorjahr: 127.730,79 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2022 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen (1,611 Mio.) 1.688,28 Euro
(Vorjahr: 1.628,57 Euro)
- Rheinland-Pfalz (7,705 Mio.) 46.357,82 Euro
(Vorjahr: 40.353,95 Euro)
- Hessen (1,151 Mio.) 37.831,86 Euro
(Vorjahr: 26.511,19 Euro)

e) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2022

Nach § 10 und § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2022 = 18 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 14,003979 Euro (Vorjahr: 12,985366 Euro) pro Gemeindeglied 4,7053 Prozent (Vorjahr: 4,5204 Prozent) vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

f) Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2022

Nach dem Haushaltsansatz für das Jahr 2022 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 221,12 Euro (Vorjahr: 213,95 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage 87,42 Prozent (Vorjahr: 84,09 Prozent) zu zahlen. Nach § 8 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrags. Der Mindestbetrag beträgt 96,5 Prozent des Pro-Kopf-Betrags = 213,38 Euro (Vorjahr: 205,39 Euro).

IV. Vermögensverwaltung

Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Reinvermögens und auf ausreichende Liquidität geachtet werden.

a) Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisrechnung und -planung (Anlage 2 zu § 96 Abs. 2 WiVO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe aufgebracht werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

b) Verwaltung der Finanzanlagen

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gemäß § 88 WiVO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien als Anlage 12 zur Richtlinie zur WiVO.

c) Schuldendienst

Im Hinblick auf die erwartete Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 39 Abs. 1 WiVO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 72 WiVO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 85 WiVO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflanzsätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähig-

keit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

In beiden Fällen ist vor der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

d) Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Grundsätzlich ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte in Ausnahmefällen das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 36 WiVO i.V.m. § 13 der Richtlinie zur WiVO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere Folgendes geprüft:

I. Finanzielle Situation des Begünstigten

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllenden Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebots der Einrichtung am Markt hilfreich.

II. Leistungsfähigkeit

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen § 13. Abs. 2 und 3 der Richtlinie zur WiVO.

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, entsprechende Finanzmittel in der Höhe anzusammeln, dass die Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

e) Instandhaltungsmaßnahmen

Weitere Informationen entnehmen Sie der Anlage 7 zur Richtlinie (zu § 49 WiVO) Instandhaltung von Gebäuden sowie dem Merkblatt zur Instandhaltung.

f) Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) der Richtlinie zur WiVO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Neubaus bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Körperschaft wird das landeskirchliche Berechnungsmuster empfohlen.

g) Finanzplanung

Gemäß § 70 Abs. 1 und 2 der WiVO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige Finanzplanung angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

V. Organisatorisches

a) Nachtragshaushalte

Auf Grund der aktuell wirtschaftlichen Unsicherheiten wird auf die Möglichkeit des Nachtragshaushalts hingewiesen.

Die Unsicherheit der Prognose macht es zweckmäßig die Erheblichkeitsgrenze ausreichend groß anzusetzen, diese ist jedoch immer in Abhängigkeit mit den Möglichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinden und sonstigen Maßnahmen der entsprechenden Kirchenkreise zu gestalten. Es sollten jedoch 10 Prozent des Haushaltsvolumens nicht überschritten werden.

Freie Rücklagen und Vorträge seit der NKF Einführung §10 WiVo Richtlinie Abs.1 und Abs. 4 Basiskapital – Schranke sind zu berücksichtigen.

b) Unterjähriges Monitoring und Konsolidierungsvorgänge

Es wird dringend dazu geraten unterjährig in engen Abständen eine verstärkte Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.

Ebenfalls wird geraten mit überplanmäßigen Ausgaben oder außerplanmäßigen Vorhaben sehr restriktiv umzugehen, da wir davon ausgehen, dass ihnen außerplanmäßige Mindereinnahmen gegenüberstehen werden. Für kurzfristige Haushaltsanpassungen sind Maßnahmen, wie z.B. Verschiebung von Projekten, ersatzlose Streichung, oder ein kurzfristiger Einstellungs- oder Entfristungstopp möglich und zu bedenken.

c) Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises

Von der Kreissynode nach Artikel 98 Abs. 1 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließende Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden.

Der Beschluss des Haushalts allein reicht nicht aus (§ 66 Abs. 3 WiVo).

Ein gesonderter Umlagenbeschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrags wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1627754

Az. 02-10-11:1505351

Düsseldorf, 17. August 2021

Das Siegel (Klein- und Normalsiegel) der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, Kirchenkreis Obere Nahe, mit einem Ring als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Juni 2021 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Dinslaken ist mit Wirkung vom 1. Mai 2022 eine 5. Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 4. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ des Kirchenkreises Dinslaken ist mit Wirkung vom 1. Mai 2022 aufgehoben worden.



*Der HERR, dein Gott, hat dein Wandern durch diese große Wüste auf sein Herz genommen.
5.Mose 2,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Hartmut Brandt am 13. Juli 2021 in Völklingen, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dirmingen, Kirchenkreis Saar-Ost, geboren am 18. Juli 1957 in Saarbrücken, ordiniert am 6. Februar 1988.

Pfarrer i.R. Kurt Eschert am 5. August 2021 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, geboren am 7. Dezember 1946 in Essen, ordiniert am 19. Juni 1983 in Köln-Höhenhaus.

Pfarrer i.R. Theodor Haarbeck am 14. Juni 2021 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer im Volksmissionarischen Amt der Evangelischen Kirche im Rheinland, geboren am 18. Juni 1929 in Mülheim-Ruhr, ordiniert am 19. November 1958 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Klaus Schaaf am 28. Juni 2021 in Much, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, geboren am 13. November 1932 in Köln, ordiniert am 6. Mai 1962 in Bergisch-Gladbach.

Pfarrer i.R. Herbert Skambraks am 16. Juli 2021 in Much, zuletzt Pfarrer in der Aggertalklinik Engelskirchen, geboren am 2. April 1936 in Pogegen, Kreis Tilsit (Ostpreußen), ordiniert am 21. Oktober 1973 in Neunkirchen.

Pfarrer i.R. Hans Steffens am 17. Juli 2021 in Koblenz, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, geboren am 13. November 1931 in Preslau, ordiniert am 2. November 1969 in Oberdiebach.

Pfarrstellenausschreibungen:

Lust auf Veränderung? Dann nutzen Sie jetzt die Gelegenheit!

Die Schüler*innen und das Kollegium des Bergischen Berufskollegs des Oberbergischen Kreises suchen am Standort in Wipperfürth eine neue Schulpfarrer*in. Wenn Sie Freude und Lust verspüren sich auf junge Menschen einzulassen, mit ihnen über Gott und die Welt in einen Austausch zu treten, sich den Sorgen und Nöten, aber auch den erfreulichen Dingen einer Schulgemeinschaft, anzunehmen, dann kommen Sie zu uns in den Ev. Kirchenkreis An der Agger und bewerben Sie sich auf die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die Pfarrstelle hat klare Strukturen, geregelte Arbeitszeit und Freizeit. Sie ist unbefristet entweder zu 100 Prozent oder auch in geringerem Stellenumfang sofort zu besetzen.

Das Bergische Berufskolleg ist eine Bündelschule mit zwei Standorten, Ihr Einsatzort ist der Standort Wipperfürth. Dort treffen Sie auf eine Vielzahl unterschiedlicher Berufsfelder wie

AGRARWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND VERSORGUNG/ GESUNDHEIT UND SOZIALES, INFORMATIK, TECHNIK, WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG. Nähere Informationen, welche Berufe in den Abteilungen beschult werden, können Sie auf der Homepage des Kollegs (<https://bbk.schule/home/>, dort Standort Wipperfürth) leicht einsehen.

In den Vollzeitklassen ermöglicht das Bergische Berufskolleg in dem Bereich der Höheren Berufsfachschule die Differenzierungen: Sport- und Fitnessmanagement, Sprachen & Internationales (2. Fremdsprache Spanisch, Vertiefung der Englischkenntnisse durch teilweise bilingualen Unterricht), Wirtschaft & Informatik sowie Wirtschaft & Recht.

Außerdem finden Sie dort auch die Berufsfachschule Wirtschaft und Verwaltung und die Ausbildungsvorbereitung Wirtschaft.

Die Gemeinschaft, der im Auftrag des Kirchenkreises in den unterschiedlichen Schulformen Unterrichtenden, zurzeit 18 Personen, freut sich auf die Bereicherung durch Sie. Unsere theologische Herkunft und Prägung ist heterogen. Besonders können Sie von den Erfahrungen von insgesamt fünf Pfarrerrinnen und Pfarrern an den drei Berufskollegs des Oberbergischen Kreises profitieren.

Vor Ihrer Bewerbung möchten wir uns ausführlich Zeit nehmen, um mit Ihnen über Ihre Erwartungen und Befürchtungen in ein Gespräch zu kommen.

Natürlich haben wir auch Erwartungen: Als Pfarrer*in an einem Berufskolleg arbeiten Sie sich in die verschiedenen Bildungsgänge und Bildungspläne, in denen Sie eingesetzt werden, ein. Als Teil der Schulgemeinschaft nehmen Sie auch am Schulleben teil bzw. laden gelegentlich zu Gottesdiensten ein. Als Pfarrer*in sind Sie aber nicht nur Unterrichtende/ Unterrichtender, sondern auch Seelsorgerin/Seelsorger für alle, die zu dieser Schule gehören. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zum ersten Mal sich auf eine Berufsschulpfarrstelle bewerben, ist nach der Übertragung der Pfarrstelle die Teilnahme an einer pädagogischen Einführung an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung vorgesehen.

Ein Engagement im Kirchenkreis – soweit es schulische Verpflichtungen zulassen – würde uns sehr freuen. Mischen Sie sich ein, gestalten Sie mit, hinterlassen Sie Spuren bei den anvertrauten Menschen, in der ländlichen Region in und um Wipperfürth.

Bei der Wohnungssuche werden Sie, wenn Sie es wünschen, selbstverständlich unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Über Ihre aussagekräftige Bewerbung freut sich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes der Superintendent des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, gerne auch per E-Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de. Bei Fragen wenden Sie sich an den Bezirksbeauftragten des Kirchenkreises, Pfarrer Frank Oschmann, unter der Telefonnummer 02293 938040.

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Daaden im Kirchenkreis Altenkirchen ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium zu besetzen.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerrin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude

– an einer lebendigen und lebensnahen Verkündigung des Wortes Gottes,

- an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformate für unterschiedliche Zielgruppen,
- an der Begegnung mit Menschen aller Altersgruppen und an generationenverbindenden Angeboten,
- an der seelsorglichen Begleitung von Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen durch Besuche und Kasualien,
- an einer lebendigen Konfirmandenarbeit im Team mit Ehrenamtlichen,
- an wertschätzender Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- an diakonischen Aufgaben,
- an der Arbeit im ländlichen Raum,
- an einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinde und der Region,
- an der Mitgestaltung und Pflege von Kontakten in Ökumene und Allianz.

Wir sind eine lebendige Gemeinde mit:

- ca. 4000 Gemeindegliedern in den Orten Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Mauden, Niederdreisbach und Schutzbach, mit kompetenten haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, einer Gemeindeferentin und einer Pfarrerin mit 100-Prozent-Dienstumfang
- einem umsichtig arbeitenden Gemeindebüro, das der Gemeinde auch als erste Anlaufstelle dient,
- einer dreigruppigen Kindertagesstätte,
- der Ev. Barockkirche und nahe liegendem Gemeindehaus als Zentrum des Gemeindelebens und drei landeskirchlichen Gemeinschaften in den Orten Derschen, Emmerzhausen und Niederdreisbach,
- dem Chor „Klangschmiede“,
- einem vielfältigen kirchenmusikalischen Konzertangebot,
- einer Kooperation in der Jugendarbeit mit dem CVJM „Hahnengel“,
- einer Sozialstation und einer Tagespflegeeinrichtung in ökumenischer Zusammenarbeit.

Wir bieten:

- eine langfristige Perspektive über 2030 hinaus,
- ein Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche,
- eine gute Zusammenarbeit mit drei benachbarten Kirchengemeinden auf der Grundlage eines sich kontinuierlich weiterentwickelnden Regionenkonzepts,
- Zusammenarbeit mit kreativen und motivierten Menschen, die die Gemeinde zukunftsfähig entwickeln wollen.

Die unierte Kirchengemeinde Daaden liegt in einem überwiegend evangelisch geprägten Tal im nördlichen Westerwald, ca. 25 km südwestlich von Siegen. Ihr geistliches Umfeld ist besonders durch die Siegerländer Erweckungsbewegung geprägt. Daaden ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung und bietet eine gute ärztliche Versorgung vor Ort. Grund- und weiterführende Schulen gibt es vor Ort oder in der Nachbarkommune (mit Bahnanbindung). Daaden ist umgeben von einer abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft mit einem hohen Erholungswert und vielfältigen Freizeitangeboten (z. B. Schwimmen, Wandern, Mountain-Biking).

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unserer Kirchengemeinde www.hahnengel.de. Auskünfte erteilen auch die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kirsten Galla, Tel. 02743 7190636, Mail: kirsten.galla@ekir.de, oder der stellv. Vorsitzende Alfred Geduldig, Tel. 02743 564, Mail: alfred.geduldig@ekir.de.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes, vorausgesetzt Sie besitzen die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte an: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Daaden über Superintendentin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

In der Kirchengemeinde Rommerskirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum 1. Februar 2022 die Einzelpfarrstelle in einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Städtedreieck Köln, Düsseldorf und Mönchengladbach und hat eine gute Anbindung über Straße und Schiene zu diesen Städten.

Sie ist ländlich geprägt, sehr lebendig und verfügt über infrastrukturell gute Voraussetzungen in Bezug auf ärztliche Versorgung, Kindertageseinrichtungen und Handel; durch den industriellen Transformationsprozess entstehen neue Perspektiven für die Region. Die Gemeinde, in der der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch ist, hat ca. 2100 Gemeindeglieder.

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (m/w/d), die sich vorstellen können, den Weg vom eigenen Kirchturm hin in die Region zu gehen und von Anfang an konzeptionell gestaltend mitzuwirken.

Wir wünschen uns Menschen, die den Mut haben, Neues auszuprobieren und aus dem Bestehenden zu behalten, was zukunftsfähig ist, und die den Willen haben, dies mit dem Presbyterium zu entscheiden. Wir wünschen uns eine vitale Glaubensvermittlung, die die Gemeinschaft im Dorf und in der Region fördert.

Wir freuen uns, wenn Sie Impulse für die neuen Herausforderungen einer menschenzugewandten Kirche, für die Weiterentwicklung der verschiedenen Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sowie unseres digitalen Angebots und für die Entwicklung neuer Formate einbringen.

In der Gemeinde arbeiten ein aufgeschlossenes und kooperatives Presbyterium, eine Fachkraft im Gemeindebüro, zwei engagierte Küsterinnen sowie nebenberufliche Kirchenmusiker und viele ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich mit Freude einbringen.

Ein Pfarrhaus mit Garten oder eine Pfarrwohnung stehen bei Bedarf zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf www.ev-roki.de. Auskunft erteilen die Finanzkirchenmeisterin, Karin Kremer-Schillings (02183 6392 und 0157 56238110) und der Vorsitzende des Presbyteriums, Klaus Barsikow (02183 81248).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte richten Sie die Bewerbungen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die Kirchengemeinde An der Issel sucht ab dem 1. Januar 2022 oder später eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100 Prozent). Als Gesamtkirchengemeinde auf dem Stadtgebiet von Hamminkeln (ca. 28.000 Einwohner) in verkehrsgünstiger Lage besteht die Gemeinde aus fünf Bereichen. Das Presbyterium ist sich der gegenwärtigen Herausforderung von Gemeindegemeinschaft bewusst und hat deswegen die Gesamtkirchengemeinde gegründet, um mit einer größeren Einheit besser darauf eingehen zu können. Dadurch entsteht offener Spielraum für das Pfarrteam, das gut sortiert und flexibel die Zukunft der Gemeinde mit-gestalten will. Die Gesamtkirchengemeinde wird sich eventuell strukturell noch vergrößern, Kooperationsgespräche mit der Nachbargemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren sind derzeit im Gange. In einigen Bereichen arbeiten wir bereits aktiv zusammen. Die Gemeinde lädt Sie ein, diesen Weg mitzugehen und weiterzuentwickeln. Das Presbyterium hat ein innovatives Pfarrstellenkonzept entwickelt und neben der Zuordnung von Seelsorgebezirken die Aufgaben nach Schwerpunkten auf die Pfarrstellen aufgeteilt. Dabei wird auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit geachtet und zuverlässige Vertretung sowie in der Regel ein freies Wochenende im Monat gewährleistet. Die zu besetzende 1. Pfarrstelle ist seelsorglich für den Bereich Brünen mit insgesamt ca. 2300 Gemeindegliedern zuständig. Brünen ist reformiert und von seinen zahlreichen Traditionen geprägt. Das Dorf bietet ein buntes und reiches Vereinsleben und, obwohl es zu den ländlichen Teilen der Stadt Hamminkeln gehört, eine solide Grundversorgung mit Einkaufsmöglichkeiten, einer Kita und einer Grundschule. Die räumliche Nähe zur Stadt Wesel und zum westfälischen Bocholt mit Anbindung zu verschiedenen weiterführenden Schulen macht Brünen zusätzlich sehr attraktiv.

Der Arbeitsschwerpunkt dieser Stelle liegt auf Kinder- und Jugendarbeit, was konkret die organisatorische und religionspädagogische Begleitung von drei Kitas sowie vier Jugendhäusern betrifft. Die Konfirmandenarbeit ist zentral organisiert und fällt ebenfalls mit in die Zuständigkeit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers. Unterstützung gibt es durch zahlreiche engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die zu einem vielfältigen und abwechslungsreichen Gemeindegemeinschaft mit vielen Gruppen und Kreisen beitragen. Der Friedhof in Brünen ist in Trägerschaft der Gemeinde und wird im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einem anderen Bereich vor Ort verwaltet. In Brünen gibt es ein historisches Pfarrhaus mit großem Garten, das bei Interesse bezogen werden kann.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Das Presbyterium freut sich auf Bewerbungen von Menschen, die Freude an der lebendigen Verkündigung haben, offen auf andere zugehen und sich in die vielfältigen Netzwerke und ökumenischen Kontakte in Brünen einbringen. Haben wir Ihr Interesse geweckt, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf. Auf unserer Webseite www.kirchengemeinde-an-der-issel.de können Sie mehr über die Gemeinde erfahren. Der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums, Pfarrer Stefan Schulz (Tel. 02852 508871, E-Mail: stefan.schulz@ekir.de), wie auch die stellvertretende Vorsitzende des Bereichspresbyteriums Brünen, Anke Laser (Tel. 02856 909750, E-Mail: Anke.laser@ekir.de) geben gerne weitere Auskünfte. Die Gemeinde freut sich auf Sie. Richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacherstraße 12–14, 46483 Wesel, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde An der Issel.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.degkairo.org

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde hat in Ägypten eine über 150-jährige Tradition und ist fest im Leben der Deutschsprachigen im Land verwurzelt. Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO), einer Begegnungsschule mit ca. 1200 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zum Abitur.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung von Gottesdiensten und eine aufsuchende Gemeindegemeinschaft,
- die Mitarbeit im Schulausschuss der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO),
- Freude an Schulgottesdiensten und der Erteilung von evangelischem und kooperativem Religionsunterricht,
- die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde und in Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising,
- die Betreuung weiterer deutschsprachiger Gemeindegruppen in Ägypten,
- gute Englischkenntnisse sind erforderlich; Kenntnisse in der arabischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrepaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511/2796-8409, marc.reusch@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutsche Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde in Melbourne sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.org.au.

Die Deutsche Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und ist leicht gewachsen. Die Gemeindeglieder

leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 2000 km² erstreckt und mehr als 4 Mio Einwohner hat.

Die Gemeinde hat enge Kontakte zur deutschsprachigen Ev.-Luth. Johannesgemeinde (www.stjohnsgerman.com) und gelegentlich zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahls-Gemeinschaft). Im der Gemeinde verbundenen Martin Luther Heim (www.martinlutherhomes.com.au) erwarten 90 Seniorinnen und Senioren seelsorgerliche Begleitung in deutscher und englischer Sprache. Eine Gemeindepädagogin arbeitet mit einer vollen Stelle in der Gemeinde in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erteilt an der Deutschen Schule Melbourne (www.dsm.org.au) Religionsunterricht.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen,
- innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates unterschiedlicher Generationen,
- sehr gute Englischkenntnisse,
- ausgezeichnete Teamarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen KR'in Ute Hedrich (Tel. 0511/2796-8231, ute.hedrich@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.dcg.net.

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 10.000 Deutschsprachige. Seit 2001 gibt es eine ökumenische Gemeinde, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden. Ihr Motto lautet „Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai: Jesus Christus in ökumenischer Gemeinschaft begegnen“.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- nachweisbare Zusatzqualifikationen im kulturellen oder politischen Bereich,
- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz, insbesondere im Bereich Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge in der Arbeitswelt,
- Freude an Nutzung missionarischer Chancen in der Begegnung mit von der Kirche entfremdeten Menschen,
- Flexibilität und Kreativität,
- chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen,
- sehr gute Englischkenntnisse,
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen KR'in Ute Hedrich (Tel. 0511/2796-8231, ute.hedrich@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die deutschsprachige Gemeinde in Finnland, die zur Evang.-Luth. Kirche von Finnland gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.deutsche-gemeinde.fi>.

Die 1858 gegründete Gemeinde ist heute dreisprachig (deutsch, finnisch, schwedisch). Von den mehr als 3000 Gemeindegliedern wohnt die Mehrheit im Großraum Helsinki. Circa 500 leben über das ganze Land verstreut. Weitere 500 Mitglieder halten aus dem Ausland Kontakt zur Gemeinde.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums in einer generationenübergreifenden Gemeinde,
- Freude an Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie RU,
- Leitungs- und Führungskompetenz als Hauptpastor*in in einer von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geprägten Gemeinde,
- Freude an und Bereitschaft zu einem hohen Anteil an Gremienarbeit,
- Kollegialität im Teampfarramt mit dem sog. Reisepastor,
- Erwerb von schwed. und/oder finn. Sprachkenntnissen und Neugier auf die Zusammenarbeit mit den finnisch- und schwedischsprachigen Kirchengemeinden in Finnland,

- digitale Kompetenz,
- PKW-Führerschein und keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für das Evangelisches Pfarramt London-Ost, welches zur Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <https://www.london-ost.german-church.org/>.

Der Pfarramtsbereich London-Ost setzt sich aus drei deutschsprachigen Gemeinden zusammen und hat seinen räumlichen Schwerpunkt im Stadtgebiet von London, erstreckt sich aber von Luton (Bedfordshire) im Norden bis Brighton (Sussex) im Süden und Canterbury (Kent) im Osten. Die/Der Stelleninhaber/in wird derzeit durch einen beauftragten Ruhestandspfarrer unterstützt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Weiterentwicklung des bestehenden familienorientierten Gemeindeaufbaus,
- ein synodales Selbstverständnis, das sich in die Herausforderungen der Ev. Syn. dt. Spr. in Gb einbringt und die Bereitschaft zur Übernahme synodaler Aufgaben,
- Interesse an ökumenischen und interreligiösen Begegnungen und Kooperationen,
- Bereitschaft zu regelmäßigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B,
- digitale Kompetenz,
- Gute englische Sprachkenntnisse sind für die Beantragung eines Visums erforderlich.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.kirche.ir/>.

1957 gründeten Schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist in Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags),
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und zum engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung,
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarkreis und Frauencafé,
- Empfang von Besuchergruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Weihnachtsbasar etc.,
- Bereitschaft zu Pastorsreisen in die Golfregion,
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde,
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen KR'in Ute Hedrich (Tel. 0511/2796-8231, ute.hedrich@ekd.de) sowie Frau Birgit Schmidt (Tel. 0511/2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland mit Sitz in Dublin sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Es gibt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Irland seit mehr als 300 Jahren. Heute ist sie stark im irischen Kontext verwurzelt. Sie erstreckt sich auf die gesamte Insel. Sie pflegt sehr gute ökumenische Kontakte zu allen Kirchen im Land und lebt eine zeitgemäße lutherische Tradition.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.lutheran-ireland.org>.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Liebe zum liturgischen Gottesdienst und Kirchenmusik,
- lebensnahe Verkündigung in deutscher und englischer Sprache,
- Flexibilität und Kontaktfreude,
- Teamfähigkeit und Ermutigung von Ehrenamtlichen,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, an Seelsorge und an Bildungsarbeit,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern und im interreligiösen Dialog,
- Erfahrung im Bereich Fundraising, eigenständiger Verwaltungsarbeit inklusive gängiger Bürosoftware,
- digitale Medienkompetenz.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für den Gemeindeverbund Walvis Bay und Swakopmund der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (ELKIN-DELK) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.elcin-gelc.org.

Die Küstengemeinden werden im Team mit einem weiteren Pfarrer und einem Kinder- und Jugenddiakon betreut. Die Gemeindearbeit ist in der Regel deutschsprachig, aber Englisch und Afrikaans spielen eine zunehmende Rolle. Die Gemeinden sind an einer guten ökumenischen Zusammenarbeit mit den beiden lutherischen Schwesterkirchen wie mit Gemeinden anderer Konfessionen interessiert. Walvis Bay ist der Sitz des Pfarramtes.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Engagement für einen Gemeindeaufbau, der den Kindergarten als missionarische Chance begreift,
- Bereitschaft, Angebote für Touristen zu entwickeln,
- Einsatz in der Seniorenarbeit,

- Mitarbeit in der Pflege und Vertiefung der ökumenischen Beziehungen,
- musikalische Fertigkeiten,
- gute Englischkenntnisse und die Bereitschaft zum Erlernen von Afrikaans.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsbestimmungen der ELKIN (DELK).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511/2796-8409, marc.reusch@ekd.de) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511/2796-238, christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutschen Evangelischen Kirchengemeinden Amsterdam und Rotterdam, Niederlande, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. August 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.deg-amsterdam.nl>; <http://www.deg-rotterdam.nl>.

Es handelt sich um zwei selbstständige Gemeinden, die sich seit 1996 eine Pfarrstelle teilen. In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindearbeit. Wohnsitz ist Amsterdam.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Kommunikation des Evangeliums in sehr vielfältigen und vielgestaltigen Gemeinden,
- Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung als Teamplayer und keine Scheu vor Verwaltungsaufgaben,
- digitale Kompetenz,
- ökumenische und interreligiöse Aufgeschlossenheit und Kooperation mit anderen, wie z. B. der Dt. Seemannsmission,
- das Erlernen der niederländischen Sprache,
- Bereitschaft zur Mobilität mit Zug und/oder Auto.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg, die zur Schwedischen Kirche gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.svenskakyrkan.se/tyska>

Die Deutsche Gemeinde gibt es schon seit der Gründung Göteborgs Anfang des 17. Jahrhunderts. Heute leben etwa 2500 Deutsche in der Region Göteborg. Die Christinengemeinde ist Teil der Schwedischen Kirche und seit kurzem mit der schwedischen Gemeinde Haga organisatorisch verbunden.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, genauso wie mit Erwachsenen und Senior*innen und einer zeitgemäßen Verkündigung in einer deutschen Gemeinde mit etwas unter 900 Mitgliedern,
- Kreativität und Gestaltungswillen für die Anforderungen einer historischen Citykirche,
- Teamfähigkeit in Zusammenarbeit mit dem deutschen Hauptpastor, dem Leitungsgremium und weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Kommunikationsfreude in die Gemeinde hinein und um neue Menschen zu erreichen,
- Bereitschaft, die schwedische Sprache zu erlernen; Neugier auf die schwedische Gesellschaft.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511/2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Maher Habesch (Tel. 0511/2796-8413, maher.habesch@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Barcelona sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: www.deg-barcelona.es.

Die Evangelische Gemeinde Barcelona besteht seit über 130 Jahren im Herzen der Stadt und setzt sich aus evangelischen

Deutschen, Schweizern und Österreichern zusammen, die entweder kurz- oder mittelfristig nach Barcelona/Spanien entsandt wurden oder seit vielen Jahren dort ansässig sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die doppelte Diasporasituation,
- Kontaktpflege im vielfältigen Umfeld einer internationalen, multikulturellen Stadt,
- lebendige, generationenübergreifende Gottesdienste,
- Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona,
- aktive Mitgliedergewinnung und Gemeindeaufbau; Fundraising,
- Amtshandlungen in ganz Katalonien,
- Führerschein, Kenntnisse in EDV und digitaler Gemeindearbeit.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Wassmuth (Tel. 0511/27 96-8404, olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für das Evangelische Tourismuspfarramt auf Gran Canaria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2022 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Gran Canaria gehört zu den beliebtesten Ferienzeilen der Deutschen. Im Winterhalbjahr leben tausende, meist ältere Deutschsprachige für mehrere Monate auf der Insel. Das Tourismuspfarramt der EKD bietet Kurzzeit- und Langzeittourist*innen niederschwellige Angebote, durch die eine ausgesprochen lebendige „Gemeinde auf Zeit“ entsteht. Zum Zuständigkeitsbereich gehören auch die Inseln Fuerteventura und Lanzarote, für deren pfarramtliche Versorgung die EKD Ruheständler*innen beauftragt.

Weitere Informationen über die Arbeit finden Sie im Internet unter www.kirche-gc.de.

Für die Arbeit im Tourismuspfarramt erwarten wir:

- ausgeprägte kommunikative Kompetenz und ökumenische Offenheit,
- überdurchschnittliches Organisationstalent und betriebswirtschaftliches Denken zum selbstständigen Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand,
- Geschick im Umgang mit Ehrenamtlichen und im Fundraising,
- sehr gute körperliche Fitness und Freude am Wandern,

- Wahrnehmen einer intensiven Seelsorge „auf dem Wege“,
- Gestaltung leicht zugänglicher Gottesdienste mit lebensnahen Predigten,
- engagierte und kreative Weiterentwicklung der Arbeit, z. B. im Bereich Kasualtourismus.

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511/2796-8404, olaf.wassmuth@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Heike.Stuenkel-Rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Oktober 2021 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Radevormwald im Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. Januar 2022 einen C-Kirchenmusiker (m/w/d) zur Wiederbesetzung ihrer Kirchenmusikerstelle. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent einer Vollzeitstelle und erfolgt unbefristet. Radevormwald ist eine Kleinstadt und liegt ländlich im Bergischen Land, in der Nähe zu Remscheid und Wuppertal.

Was wir uns wünschen:

- das sonntägliche Orgelspiel an drei Sonntagen im Monat in der Lutherischen Kirche, die Leitung des bestehenden Kirchenchores, Aufbau weiterer musikalischer Gruppen und Projekte nach eigener Neigung, vorzugsweise im Bereich der Jugend,
- kirchenmusikalische Arbeit, die sich als wichtiger Teil unserer Verkündigung sieht,
- kirchenmusikalische Arbeit, die sich den Menschen zuwendet und ihnen ein Zuhause in unserer Gemeinde gibt,
- Entwicklung von eigenen Schwerpunkten,
- einen gelegentlichen Dienstaustausch mit der Kollegin aus dem Paul-Gerhardt-Haus.

Voraussetzungen:

Unsere Kirchengemeinde wünscht sich einen kommunikativen und begeisterungsfähigen Kirchenmusiker (m/w/d) mit mindestens C-Prüfung, der Freude an der Musik hat und Mitglied in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V. angehört.

Wir bieten:

- eine familienfreundliche Gemeinde (knapp 6000 Gemeindeglieder), zwei Pfarrstellen, zwei Predigtstätten (Lutherische Kirche und Paul-Gerhardt-Haus), zwei

weitere nebenamtliche Kirchenmusikerstellen, eine lebendige Jugendarbeit, die von einer hauptamtlichen Jugendleiterin verantwortet wird, drei Kindertagesstätten im Kindertagesstättenverband Radevormwald,

- ein professionelles Team von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden,
- eine vielseitige, anspruchsvolle Tätigkeit mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten,
- musikalische Ausstattung: Schuke-Orgel aus dem Jahr 1980 mit 29 Registern auf II Manualen, ein Blüthner-Flügel, ein E-Piano; im Paul-Gerhardt-Haus eine Schuke-Orgel, 6 /II mit Wechselschleife und 16´ im Pedal und ein Klavier,
- eine Vergütung nach BAT/KF (EG 6 C-Kirchenmusiker oder EG 5) und eine Kirchliche Zusatzversorgung.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Manuela Melzer unter 02195 672845. Wir begrüßen Sie auch sehr gerne zu einem Besuch in der Gemeinde. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31. Oktober 2021 an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, z.Hd. Frau Pfarrerin Manuela Melzer, Krankenhausstraße 13, 42477 Radevormwald.

Homepage der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald: radevormwald-kirche.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
